

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>156/2022</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Anpassung der Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – aufgrund der Zusammenlegung zweier Ämter

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	16.09.2022
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	23.09.2022
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	28.10.2022

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

### Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – aufgrund der Zusammenlegung zweier Ämter wird entsprechend der Vorlage zugestimmt.

**Erläuterungen:**

Gem. § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) entscheidet der Kämmerer grundsätzlich über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Kreistag keine andere Regelung trifft. Gem. Abs. 2 entscheidet bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen der Kreistag. Die Regelung des § 21 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) eröffnet die Möglichkeit, Regelungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zu treffen.

Der Kreis Warendorf hat diese Möglichkeit genutzt und zum 01.01.2007 mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) die Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – verabschiedet. In dieser zwischenzeitlich angepassten Regelung sind neben der Bildung von Budgets auch die Schwellenwerte für einen Kreistagsbeschluss geregelt.

In 2015 wurde die Regelung modifiziert (s. Vorlage Nr. 184/2015). Vorübergehend wurde die Regelung aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Haushalt angepasst. Diese Änderungen waren bis zum 31.12.2021 befristet.

Die jeweils aktuellen Budgetregeln sind dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

Die folgende Regelung aus der Dienstanweisung soll angepasst werden, da das Amt für Bildung, Kultur und Sport und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu einem gemeinsamen Amt umstrukturiert worden sind. Die Bildung des neuen Amtes erfolgte zum 01.08.2022. Das Amt wird zukünftig die Bezeichnung Amt für Jugend und Bildung tragen. Da das Budget des ehemaligen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bisher und auch zukünftig separat über die Jugendamtsumlage abgerechnet wird, ist es erforderlich im Amt für Jugend und Bildung zwei getrennte Budgets zu bilden. Die Änderung soll rückwirkend zum 01.08.2022 mit der Bildung des neuen Amtes in Kraft gesetzt werden.

**Auszug aus den Budgetregeln:**

## I. Budgets – Ergebnisplan

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die entsprechenden zugehörigen Ein- und Auszahlungen (nicht die Investitionen) zu folgenden Budgets zusammenfasst:

(...)

## 4. Ämterbudgets

Die übrigen Aufwendungen und Erträge werden entsprechend der Zuständigkeit für die Produkte auf die Ämter aufgeteilt. **Hiervon ausgenommen ist das Budget des Amtes für Jugend und Bildung. Dieses Amtsbudget wird in zwei Bereiche aufgeteilt (Bildung, Kultur und Sport / Kinder, Jugendliche und Familien).** Die Zuordnung von Ämtern und Produkten ergibt sich aus dem Produktplan.

Anlagen:

Anlage 1\_Aktuell geltende Budgetregeln

Anlage 2\_ENTWURF neue Budgetregeln

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat